

Aktuell: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) tritt in Kürze in Kraft

Das Gesetz ist initiiert durch die EU-Richtlinien

- 2000/43/EG vom 29.06.2000
- 2000/78/EG vom 27.11.2000
- 2002/73/EG vom 23.09.2002
- 2004/113/EG vom 13.12.2004

Es hat zum Ziel, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1).

Man mag über das Gesetz und die Notwendigkeit seiner Einführung denken wie man will: Im Ergebnis gilt es, den Realitäten und dem Ziel des Gesetzes – wie aus moralischen Gründen schon immer - gerecht zu werden.

Die besondere Problematik für die Praxis entsteht aber darüber hinaus durch 3 neue gesetzliche Bedingungen:

§ 22: Beweiserleichterung für den potenziellen Beschwerdeführer(in) oder Kläger(in)

§ 17 II: Eigenes Klagerecht für den Betriebsrat, daher durchaus Missbrauchsgefahr

§ 15: Entschädigung bei Schäden, die nicht Vermögensschäden sind

Weiterhin sei auf die wichtigsten Pflichten des Arbeitgebers hingewiesen:

- Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen in seinem Betrieb
- Aufklärung der Belegschaft über das Gesetz im Rahmen von Aus- und Weiterbildung
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die Arbeitnehmer(innen), die gegen das Gesetz verstoßen; das AGG nennt explizit Abmahnung, Umsetzung, Versetzung und Kündigung
- Aushängen des AGG

Besondere Sorgfalt ist in Zukunft geboten im Rahmen der gesamten Personalbeschaffung und des Bewerbermanagements. Wer sich dazu entschließt, in einer Anzeige eine der Benachteiligungsmerkmale zum Entscheidungsfaktor zu machen, muss einen sehr guten sachlichen Grund vorweisen, um sich gegebenenfalls für seine Handlungsweise vor Gericht rechtfertigen zu können.

Das Gesetz umfassend zu besprechen, sprengt an dieser Stelle den Rahmen. Mangels einer richtungweisenden Rechtsprechung, die sich erst in Zukunft und auf Grund vieler ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe im AGG entwickeln kann und muss, können keine sicheren Interpretationen im Detail zum jetzigen Zeitpunkt gegeben werden. Es bleibt der Rat zur Vorsicht.

Datum des Beitrags: 06.08.2006